



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. Oktober 2013

Nr. 42

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 337 – Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für die Ertüchtigung des KV-Containerterminals in Kreuztal S. 337 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Erwitte 2013 (Entwurfssfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 338

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 339 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 339 + S. 340 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 340 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 340 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 340 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 340 – Aufgebote der Sparkasse Sprockhövel S. 340

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 341 - desgl. S. 341

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

637. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 10. 2013
25.16-1.3-62.512

Dem Unternehmen Autotaxe Lutter & Co. Inhaberin: Anke Lienemann, Lisztstraße 90, 58509 Lüdenscheld wurde am 14. Juli 2009 von mir eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ausgestellt.

Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. 49/09 vom 14. Juli 2009 wurde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben.

Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. 49/09 vom 14. Juli 2009 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Than

(100)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 337

638. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für die Ertüchtigung des KV-Containerterminals in Kreuztal

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 10. 2013
25.17-1.2-5.13/12

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 15. 10. 2013 – Az.: 25.17-1.2-5.13/12 – ist der Plan für die Ertüchtigung der Anlage für den Kombinierten Güterverkehr (KV-Terminal) an der Hüttenstraße in Kreuztal, gemäß §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 2013 (BGBl. I S. 1738) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 861) – SGV NRW 2010 festgestellt worden. Gemäß § 18 ff. AEG i.V.m. § 74 Abs. 5 VwVfG NRW wird der Planfeststellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

**5. November 2013 bis einschließlich
18. November 2013**

bei der Stadtverwaltung Kreuztal, Bauordnungsamt,
Siegener Straße 5, Zimmer 210, in 57223 Kreuztal,
während der Dienststunden:

montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 15.45 Uhr
freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der
Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegen-
über, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt
(§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der
Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechts-
behelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die
Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der
Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821
Arnsberg, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 Ver-
waltungsverfahrensgesetz NRW).

**Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im We-
sentlichen:**

Feststellung des Plans

Der Plan für die Ertüchtigung des KV-Containertermi-
nals an der Hüttenstraße in Kreuztal wird mit den in
diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Ände-
rungen, Verpflichtungen und Auflagen festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist die Ertüchtigung
der Anlage für den Kombinierten Güterverkehr (KV-
Terminal) an der Hüttenstraße in Kreuztal, Flure 2
und 3, durch Aus- und Rückbau von Gleisen, Einsatz
von Reach-Stackern, Errichtung einer Tankstelle mit
Stell-/Waschplatz, Elektroverteilungsanlage und Be-
leuchtung, Einfriedung, innerbetriebliche Verkehrs-
und Abstellflächen, Verlegung der Hüttenstraße, Bau
eines Stauraumkanals und eines Regenklärbeckens,
Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und
Landschaft sowie der hiermit in Zusammenhang ste-
henden Folgemaßnahmen an dem Verkehrswegenetz
und den Anlagen Dritter.

Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestim-
mungen unter anderem zu:

- Abfall und Bodenschutz
- Schallschutz und Erschütterungen
- Wasserwirtschaft und wassergefährdende Stoffe
- Natur und Umwelt
- Verkehrssicherheit, Kampfmittelbeseitigung, Bau-
ordnung und Feuerschutz
- einzelnen Einwendern.

Entscheidungen über Einwendungen und Forderungen

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwen-
dungen und Forderungen werden zurückgewiesen,
soweit sie nicht durch Auflagen im Planfeststellungs-
beschluss, durch Änderungen oder Ergänzungen der
Planunterlagen und/oder durch Zusagen des Vorha-
benträgers berücksichtigt worden sind oder sich im
Laufe des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens
auf andere Weise erledigt haben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb
eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Ägidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich einzureichen. Die
Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßga-
be der Verordnung über den elektronischen Rechts-
verkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzge-
richten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/
FG vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht
werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form
und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf
der homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-
Westfalen.

Im Auftrag:

gez. Felder

(469)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 337

**639. Bekanntmachung über die öffentliche
Auslegung des Luftreinhalteplans Erwitte 2013
(Entwurfsfassung) gemäß § 47 Abs. 5,
5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 10. 2013
53.8817/LRP Erwitte 2013

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der
Stickstoffdioxidbelastung (NO₂) für Erwitte einen Luft-
reinhalteplan (LRP) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftrein-
halteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immis-
sionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit
der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luft-
qualitätsstandards und Emissionshöchstmengen -
39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen
Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderli-
chen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung
von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die
Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte
überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftrein-
halteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer
Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissi-
onsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Nach der zum Zeitpunkt der festgestellten Überschrei-
tung geltenden Rechtsverordnung (22. BImSchV) durf-
te bis zum Erreichen des Zieljahres 2010 noch eine
Toleranzmarge auf den ab dem Zieljahr verbindlich ein-
zuhaltenden Grenzwert zugerechnet werden, die sich
jährlich um 2 µg/m³ reduziert hat. Für das zur Planauf-
stellung ursächliche Überschreitungsjahr 2009 ergibt
sich damit ein noch zulässiger Immissionsgrenzwert im
Jahresmittel einschließlich festgelegter Toleranzmarge
von 42 µg/m³. Ursächlich für die Aufstellung des LRP
Erwitte 2013 war die gemessene Überschreitung des
Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid im Jahres-
mittel mit 46 µg/m³ in 2009 mittels Messstation in der
Soester Straße.

Gemäß der 39. BImSchV ist der seit dem 1. 1. 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahresmittel von 40 µg/m³ verbindlich einzuhalten.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der Soester Straße wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz- und mittelfristige Maßnahmen umgesetzt und entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen.

Maßnahmenpaket des LRP Erwitte 2013:

Maßnahmenstufe 1

Sofortmaßnahmen

- M1 Optimierung der Kreuzungssignalisierung am Verkehrsknoten B 1 / B 55 / L 734 (Bestandsanlage)**
- M2 Selbstverpflichtungserklärung der ortsansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe zur Umfahrung des Verkehrsknotens B 1 / B 55 / L 734**
- M3 Temporäre Öffnung der L 748 für den Lkw-Verkehr in Süd-Nord-Richtung**

Weitere Maßnahmen

- M4 Kompletterneuerung und Optimierung der Kreuzungssignalisierung am Verkehrsknoten B 1 / B 55 / L 734**
- M5 Umstellung der Busflotte des Verkehrsunternehmens Regionalverkehr Ruhr Lippe GmbH (RLG) durch technische Umrüstung bzw. Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge**

Maßnahmenstufe 2

M6 Einrichtung einer Umweltzone

M7 Kontrolle der verkehrlichen Maßnahmen

Nach Aufstellung des Luftreinhalteplans ist dieser für die Verwaltung verbindlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme des Luftreinhalteplans Erwitte 2013 (Entwurfssassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Zudem erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Erwitte 2013 wird **in der Zeit vom 21. 10. 2013 bis 20. 11. 2013** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Zimmer 349

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr – 14.00 Uhr,

Stadt Erwitte

Raum 303

Am Markt 13

59597 Erwitte

zu folgenden Zeiten:

montags bis mittwochs	8.30 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 17.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

Anmerkungen und Anregungen zum Plan können bis einschließlich 4. 12. 2013 bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Erwitte schriftlich vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der Luftreinhalteplan sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Pustlauk

(499)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 338

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

640. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenukkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 31 431 414, Aufgebotsfrist vom 8. 10. 2013 bis 8. 1. 2014

Bad Berleburg, 8. 10. 2013

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(79)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 339

641. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 20. 6. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 316 535 574 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 316 535 574 wird für kraftlos erklärt.

B 57/13

Bochum, 7. 10. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 339

642. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 20. 6. 2013 aufgebote-
nen Sparurkunden Nr. 347 157 885 und 347 156 556
sowie das Sparkassenbuch Nr. 347 466 328 sind bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. 347 157 885 und 347 156 556
sowie das Sparkassenbuch Nr. 347 466 328 werden für
kraftlos erklärt.

H 56/13

Bochum, 7. 10. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 340

**643. Kraftloserklärung der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 5. 7. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenzertifikat Nr. 38 459 442 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt wor-
den.

Ennepetal, 7. 10. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 340

644. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
401 024 302 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 4. 10. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 340

645. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 519 018 398 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 8. 1. 2014, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 8. 10. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 340

**646. Kraftloserklärung der
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 713 090 730 ist am 3. 7. 2013 aufgebo-
ten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 4. 10. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 340

**647. Kraftloserklärung der
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 703 560 932 ist am 3. 7. 2013 aufgebo-
ten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 4. 10. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 340

648. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Spar-
kassenbücher

Nr. 31 237 902

Nr. 31 232 317

sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit
aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte
unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu ma-
chen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos er-
klärt werden.

Sprockhövel, 4. 10. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 340

649. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 31 354 830 ist abhanden gekommenen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufge-
fordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter
Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da
sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 19. 9. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 340

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein Kolpinghaus Oeventrop e. V., Arnsberg, Vereinsregister Arnsberg VR 281 wurde aufgelöst.

Forderungen sind an den Liquidator zu richten:

Reinhard Diekmann

Zum Köppeken 24

59823 Arnsberg-Oeventrop.

(39)

Auflösung eines Vereins

Hagen, 8. 10. 2013

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 1593 eingetragenen Vereins „Jagdgebrauchshundverein Hagen e. V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Joachim Stiebing, Ölmühler Straße 10, 58091 Hagen (46)



Nguyen Thi Phuong,
Vietnam

Foto: Frank Schultze

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfliegen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**